

Die letzte Ruhestätte – der Friedhof

Schon seit alters her machen sich Menschen Gedanken, wo und wie sie ihre Verstorbenen bestatten, gilt dies doch auch als eines der sieben Werke der Barmherzigkeit, die eine beispielhafte Aufzählung von Handlungen sind, in denen sich Nächstenliebe äußert. Ihre Aufzählung geht auf biblische Quellen zurück. Als der Mensch sesshaft wurde, begann er, Ruhe- und Gedenkorte für die Verstorbenen zu schaffen. Dabei waren die frühen Friedhöfe meist um die Kirche gelegen, hatten also ihren Ort im Zentrum des Lebens. Der Kirchhof wurde zum Friedhof und war gleichzeitig wichtiger Ort der Kommunikation. Hier durfte die Trauer der Menschen auch leben und wurde durch die Menschen der Gemeinde begleitet und getragen. Im Mittelalter schließlich, mit Aufkommen der Pest, Cholera und anderer Krankheiten wurden auch dem Aberglauben Tor und Tür geöffnet. Aus Angst, die Verstorbenen könnten Seuchen übertragen, wurden die Friedhöfe aus dem Zentrum verbannt und wanderten an den Rand der Städte, hinter die Mauern. Somit wurden vielfach auch gleichzeitig das Sterben und die Trauer von Menschen als ein wesentlicher Teil des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in die Anonymität gerückt. Aus den Augen, aus dem Sinn.

Fakt ist: Immer mehr ältere Menschen versprechen sich gegenseitig: „Wir gehen mal unter den grünen Rasen. Wir wollen nach unserem Tod niemandem zur Last fallen.“ Gemeint ist eine anonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasenfeld auf dem Friedhof. Die Urne bleibt dann vielfach nach der Trauerfeier im Raum stehen, alle verlassen den Raum und es fehlt ein Abschluss, das bewusste Hineinlegen der Urne in die Erde. So muss der Zurückbleibende meist sehr schnell feststellen, dass er keinen Ort für seine Trauer hat. Der Grund für die ursprüngliche Entscheidung einer anonymen Beisetzung ist klar: Man will und kann keinen an eine Grabpflege binden, zumal Kinder und Enkel vielfach nicht am Ort leben. Wird von einer Friedhofsverwaltung hingegen dieser ursprüngliche Gedanke aufgegriffen und dahingehend erweitert, dass man seitens des Friedhofs gestaltete Flächen anbietet, wo in einer Stele beispielsweise die Namen der Verstorbenen graviert sind und wo die Hinterbliebenen den Ort und die Stelle kennen, an der die Urne ruht, weil sie den Verstorbenen auf diesem Weg zur letzten Ruhe begleitet haben, dann wird das Interesse an der so genannten grünen Wiese verschwindend gering. Diese und viele weitere Gründe machen deutlich, warum es so wichtig ist, Friedhofssatzungen ständig zu verändern, zu ergänzen und den individuellen Bedürfnissen der Menschen anzupassen. Es gibt mittlerweile sehr unterschiedlich gestaltete Friedhöfe, wo die Enge oder Weite einer jeweiligen Friedhofssatzung entscheidenden Einfluss hat. Parkähnliche Anlagen, individuell gestaltete Grabflächen und Grabmale, die der Einzigartigkeit eines jeden Menschen teilweise weiten Raum geben, die einladen, dort zu verweilen und die verletzte Seele baumeln zu lassen.

Anderenorts wurden hingegen Friedhöfe zu Orten überreglementierter Begräbnis- und Steinwüsten. Anlagen ohne Baum und Strauch, Grab an Grab, die durch eine enge Vorgabe keinen Raum lassen weder für die pflanzliche noch für die Grabmalgestaltung. Hier herrscht zwar Ordnung, aber man möchte eigentlich nur flüchten. In solch einer Sterilität kann Trauer keinen Ort und keine Heimat, kann der trauernde Mensch keine Zuflucht und keinen Trost finden.

Solche Friedhöfe, wenn sie denn den Namen überhaupt verdienen, sind es auch, die die Diskussion um den so genannten „Friedhofszwang“ gerade für die Beisetzung von Urnen lebendig halten. Bei der Erdbestattung war ein wesentlicher Grund für die Beisetzung auf einem Friedhof der Schutz vor Krankheiten. Durch die Bestattung aller Verstorbenen auf besonders ausgewiesenen Flächen sollte die Verbreitung von Seuchen unterbunden werden. Diese Argumente lassen sich freilich nicht auf die Feuerbestattung und die Beisetzung von Urnen übertragen. Dennoch halten alle Bestattungsgesetze der Bundesländer daran fest, dass in Deutschland der Mensch nach seinem Tod auf einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof beigesetzt werden muss. Ausnahme ist die Beisetzung einer Urne auf See (Seebestattung). Friedwälder, wo die Urne an einem Baum im ausgewiesenen Wald beigesetzt wird, sind nach geltendem Recht auch Friedhöfe. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Friedhofszwang werden sehr kontrovers diskutiert, sicherlich auch aufgrund der eigenen Erfahrungen und Erlebnisse. Dabei gibt es nicht nur rigorose Verfechter oder Gegner des Friedhofszwangs. Auch Meinungen, die beide Positionen vereinen, lassen sich finden.

Das Verwahren von Totenasche in Privatbesitz stellt in Deutschland eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern die entsprechenden Behörden davon Kenntnis erhalten, kann die Beschlagnahme und eine Zwangsbestattung auf Kosten der Hinterbliebenen angeordnet werden. So darf man die Urne nicht wie beispielsweise in den Niederlanden oder anderen Ländern zuhause aufbewahren. Da gehört

sie meiner Meinung nach auch nicht hin. Denn Trauer braucht einen Ort, wo man bewusst hingehen kann, von wo man aber auch bewusst wieder weggehen kann. Sonst wird der Weg durch die Trauer blockiert. Auch wenn die Aufbewahrung in der eigenen Wohnung sicherlich pietätvoller gestaltet werden kann, als auf manch einem Friedhof. Auch wenn für Hinterbliebene selbst die private Aufbewahrung sowohl praktische als auch emotionale Gründe haben kann, da beispielsweise Friedhofsgänge für kranke oder gehbehinderte Menschen unüberwindbare Hindernisse darstellen, auch wenn die Urne des Verstorbenen nahen Angehörigen in der Schrankwand oder auf dem Kaminsims sicherlich für eine gewisse Zeit auf dem Weg durch die Trauer hilfreich sein kann, so gibt es viele Gründe die dagegen sprechen. Beispielsweise zeigt die Erfahrung in der längeren intensiven Begleitung trauernder Menschen, dass die Urne des Verstorbenen auch sehr belastend werden kann, weil sie entweder zu einem Alltagsgegenstand verkommt oder die trauernden Hinterbliebenen ständig mit der Trauer konfrontiert und der zentrale Ort für die Urne keine Entwicklung zulässt. Durch die ständige Präsenz der Urne kann der trauernde Mensch keinen Abstand bekommen. Neuanfänge, vielleicht auch neue Beziehungen werden massiv behindert. Und was geschieht, wenn die Hinterbliebenen diese Belastung deutlich spüren und die Urne nicht mehr in der Wohnung aufbewahren möchten oder selbst sterben – landet die Urne dann möglicherweise auf dem Dachboden und wird vergessen? Wer gewährt, dass eine im Privatbesitz befindliche Urne, die vielleicht irgendwann zur Last wird, nicht „kostengünstig“ in der Mülltonne entsorgt wird?

Nun könnte man einwenden, dass die Urne im Garten beigesetzt, doch diese Bedenken ausräumte, was sicherlich auch stimmt. Aber es bleibt ein weiterer Aspekt zu bedenken: Was geschieht, wenn die Familie einmal umzieht. Zieht die Urne auch um, oder wird das Grundstück mit beigesetzter Urne veräußert? Was geschieht mit der Urne, wenn der Garten später bebaut wird und keiner mehr an die Urne denkt? Zudem: Ist die Urne im Privatbesitz, so ist es Freunden, der heimlichen Geliebten beispielsweise nicht ohne weiteres möglich, diesen Ort der Trauer aufzusuchen. Vor wenigen Monaten haben in einem anderen Land (ohne Friedhofszwang) die Kinder eines Verstorbenen gegen dessen zweite Ehefrau geklagt, auf Beisetzung der Urne auf einem öffentlich zugänglichen Friedhof, da sie in der Zeit der Trauer um ihren Vater einen Ort besuchen, aber aufgrund diverser Auseinandersetzungen verständlicherweise nicht die Wohnung der zweiten Ehefrau aufsuchen wollten.

Je nach Bundesland ist das jeweilige Gesetz mehr oder weniger detailliert – und erleichtert bzw. erschwert einen legalen Umgang mit dem Friedhofszwang. So wird beispielsweise in einigen Bundesländern im Paragraph zur Beisetzungspflicht auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf dann eine Beisetzung auch außerhalb eines Friedhofs vollzogen werden. Erteilt werden solche Genehmigungen jedoch äußerst selten.

Das thüringische Bestattungsgesetz ist diesbezüglich sehr streng. Es schreibt vor, dass die Urne innerhalb von sechs Monaten beigesetzt werden muss. Zudem darf das Krematorium „die Urne *nur* zur Beisetzung und *nur* auf Anforderung des Friedhofsträgers“ (§21) herausgeben. Hingegen lässt das Bestattungsgesetz von Nordrhein-Westfalen den Urnentransport nach der Einäscherung durch die Angehörigen (§ 15) zu. Nach Paragraph 12 liegt die Entscheidung über den Ort der Beisetzung bei den Angehörigen, wenn keine Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt. Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, bis wann sich die Hinterbliebenen auf einen Ort für die Bestattung geeinigt haben müssen bzw. in welchem zeitlichen Rahmen die Beisetzung erfolgen muss. Daher ist es in diesem Fall theoretisch möglich, dass die Angehörigen die Urne „erst einmal“ zuhause aufbewahren, so vielleicht bewusster und länger Abschied nehmen können und erst nach einer gewissen und bewusst gestalteten Zeit, die Urne auf einem Friedhof beisetzen. Diese Möglichkeit lässt sich jedoch zurzeit nur im nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz finden.

Ich finde, gerade in diesem sehr sensiblen Bereich, wo sehr intime und lebenswichtige Gefühle der Menschen nicht nur peripher berührt werden, bewahrheitet sich auf eindeutige Weise, was die Bibel seit alters her verkündet: „Das Gesetz ist für den Menschen da und nicht der Mensch für das Gesetz.“

P. Tobias Titulaer